



GEMEINDE SCHNEIZLREUTH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 14.06.2022
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:57 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses Schneizlreuth

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Simon, Wolfgang

Mitglieder des Gemeinderates

Bauregger, Erwin
Bauregger, Manfred
Bauregger, Tobias
Braun, Thomas
Eder, Angelika, Dr.
Häusl, Stefan Johann
Kagerer, Wolfram Georg, Dipl.-Ing.
Lohmann, Sven
Niederberger, Lukas, B.Eng.
Zitzelsperger, Peter, Dipl.-Verww. (FH)

Schriftführer

Faber, Michael

Schriftführerin

Ober, Christine

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Bauregger, Christian, Dipl.-Ing. (FH)
Holzner, Josef jun.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 10.05.2022;
3. Leaderaktionsgemeinschaft Chiemgauer Alpen;
Leaderprojekt Schilder;
Vortrag des LAG Managers - u.a.Kostenübernahme;
Vorlage: GS/104/2022
4. Bauantrag;
Neubau eines Schleuderbetonmasten;
Bauort: OT Weißbach a.d.A., Weikertstein;
Vorlage: GS/094/2022
5. Bauantrag - Genehmigungsfreistellungsverfahren;
Erweiterung einer bestehenden gewerblichen Lagerhalle;
Bauort OT Weißbach a.d.A., Jochbergstr. 11;
Vorlage: GS/095/2022
6. Bauvoranfrage;
Errichtung einer Remise mit Hackschnitzzellager als Ersatzbau;
OT Weißbach a.d.A., Inzeller Str. 36;
Vorlage: GS/096/2022
7. Abwasserentsorgung Schneizlreuth GmbH;
Bilanz 2021;
Genehmigung des Jahresabschlusses 2021;
Vorlage: GS/097/2022
8. Außenbereichssatzung Nagling;
Billigungs- und Auslegungsbeschluss;
Vorlage: GS/098/2022
9. Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr;
Satzungsänderung;
Vorlage: GS/099/2022
10. Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages;
Vorabinformation über den Neuerlass mit Erhöhung des Beitrages;
Vorlage: GS/101/2022
11. öffentliche Bekanntmachungen
12. öffentliche Anfragen

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Beschlussfassung über die Tagesordnung

Begrüßung durch den Bürgermeister.
Feststellung über die ordnungsgemäß erfolgte Ladung sowie Beschlussfähigkeit des Gemeinderates.

Beschluss:

Der vorgelegten Tagesordnung wird zugestimmt.
Die Tagesordnungspunkte 13 bis 18 werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

2 Genehmigung der Sitzungsniederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 10.05.2022;

Der Protokollentwurf zur letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 10.05.2022 liegt dem Gemeinderat vor.

Beschluss:

Das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung vom 10.05.2022 wird genehmigt (Art. 54 GO).

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 11

1. Enthaltung wegen Nichtanwesenheit an der Sitzung von Gemeinderat Thomas Braun

3 Leaderaktionsgemeinschaft Chiemgauer Alpen; Leaderprojekt Schilder; Vortrag des LAG Managers - u.a.Kostenübernahme;

Sachverhalt:

Die Gemeinde Schneizlreuth nimmt am LEADER-Projekt „Wanderwegekonzept der Landkreise Traunstein und Berchtesgadener Land“ teil.

Das verfolgte Projektziel lautet die Schaffung einer einheitlichen Wanderregion, insbesondere soll hier erreicht werden:

- Eine einheitliche Beschilderung
- Gestaltung von Wander-Ausgangspunkten mit Informationen
- Integration von vorhandenen Wanderwegen
- Rettungs- und Notrufpunkte

Bürgermeister Simon begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt den Geschäftsführer der Lokalen Aktionsgruppe Chiemgauer Alpen, Herrn Kolja Zimmermann.

Herr Zimmermann erläuterte dem Gemeinderat die Gründe der Verzögerung der Projektarbeiten aufgrund der Kommunalwahlen sowie der Corona-Zeit die zu einer deutlichen Verteuerung der Projektkosten geführt hat.

Die erheblichen Mehrkosten weist die Vorsteuer auf, da seit 2021 die Instandhaltung der Wanderwege nicht mehr vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Herr Zimmermann stellt in seinem Vortrag heraus, dass das Haftungsrisiko ein wichtiger Aspekt für die Kommune ist. Er stellte heraus, dass es nicht reicht einfach Schilder anzubringen. Die Wege müssten dann auch in verkehrssicherem Zustand erhalten oder andernfalls unbegehrbar gemacht werden.

Wichtig ist es die Wege durchgehend zu beschildern und Informationen, wie etwa den Schwierigkeitsgrad oder das Gefahrenpotential durch klare Hinweise oder farblich zu definieren.

Zudem sind an den Wanderparkplätzen bzw. Ausgangspunkten Informationstafeln aufzustellen die auch über die Definitionen der alpinen Gefahren Auskunft geben.

Herr Zimmermann erläuterte noch die schwierigen Verhandlungen einzelnen Gemeinde (vornehmlich aus dem Berchtesgadener Talkessel), die hier auch zu Zeitverzögerungen geführt hatten.

Die einzelnen Schilder werden auf Übersichtskarten aufrufbar sein, zudem könnte ein beschädigtes Schild sofort neu bestellt werden, da die Daten digital erfasst sind.

Falls alle Gemeinde nun zeitnah positive Beschlüsse fassen dürfte die Umsetzung bis zum Frühjahr 2023 klappen.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.10.2020 den Beschluss gefasst, dass das Projekt von max. 52.262,00 € umgesetzt werden soll.

Derzeit beteiligen sich 17 der 25 zum Projekt eingeladenen Gemeinden von Berchtesgaden bis Tittmoning. Für die Umsetzung kämen nach derzeitigen Stand etwa 1,6 Millionen Euro an Gesamtkosten zusammen.

Der Anteil der Gemeinde Schneizlreuth ist derzeit mit etwa 63.400 Euro netto veranschlagt., von denen die Kommune, abzüglich der Zuschüsse (bis zu 60 %), etwa 31.500 € selbst zu finanzieren hat.

Vorstellung im Rahmen des Tagesordnungspunktes der neuen Leiterin des Tourismusbüros

Die neue Leiterin des Tourismusbüros Daniela Hopf stellte sich dem Gemeinderat in kurzen Worten vor.

Daniela Hopf wuchs selbst in der Gastronomie beziehungsweise Hotellerie auf und arbeitete lange Zeit auch dort. Danach lag ihr Wirkungsfeld im Web Design.

Seit dem 01.05.2022 betreut sie das Tourismusbüro in der Gemeinde. Ihre Vorgängerin Lisi Holzner wechselte in die Finanzverwaltung der inneren Verwaltung.

Als nächstes Ziel nannte Hopf die Schaffung eines eigenen Logos. Zudem will sie sich um ein gutes Verhältnis zur Kommune bemühen damit gemeinsam das Thema Tourismus weiterentwickelt und vorangebracht werden kann.

Eine erste Grundlage sollte bereits in der morgigen Vermieterversammlung geschaffen werden.

Beschluss:

Die Gemeinde Schneizdreuth übernimmt die Trägerschaft für das Projekt „Kooperationsprojekt Wanderwegekonzept der Landkreise BGL und TS – Umsetzung Wandergebiet Schneizdreuth“, vorbehaltlich einer LEADER-Förderung.

Die Kosten betragen voraussichtlich brutto 63.512,56 €. Die Verwaltung wird beauftragt eine Förderung im Rahmen des EU-Programmes LEADER zu beantragen. Sofern eine Förderung LEADER erfolgt, stellt die Gemeinde Schneizdreuth die Ko-Finanzierung bereit.

Der nachhaltige Unterhalt und die Pflege der Maßnahme wird durch die Gemeinde während der Zweckbindungsfrist gewährleistet, die mit Datum des Schlussauszahlungsbescheides beginnt.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

**4 Bauantrag;
Neubau eines Schleuderbetonmasten;
Bauort: OT Weißbach a.d.A., Weikertstein;**

Sachverhalt:

Mit 13.05.2022 wurde dem Bauamt der Gemeinde ein Bauantrag zum Neubau eines Schleuderbetonmastens vorgelegt.

Der bestehende Antennenträger wird mit Technik und Fundament zurückgebaut.

Der Neubau ist auf dem Grundstück Fl.Nr. 71/0, Gemarkung Weißbacher Forst, am Weikertstein geplant.

Die DFMG Deutsche Funkturm GmbH plant, baut, betreibt und vermarktet das Antennenträgerportfolio im Konzern der Deutschen Telekom AG. Der Neubau ist zur Versorgung des Gebietes des Ortsteiles Weißbach mit mobiler Datenübertragung (per Funk, UMTS und LTE) sowie Sprachübertragung (GSM) erforderlich.

Mit dem Mastenneubau soll die 5G-Versorgung des Ortsteiles Weißbach a.d.A. finalisiert werden.

Der neue Masten hat eine Höhe von 30m (der bestehende Masten eine Höhe von 29,73 m).

Dem Antrag liegt ein Brandschutzgutachten bei.

Eine Verpflichtungserklärung zum Rückbau des Mastens wurde mit Erklärung vom 08.02.2022 unterschrieben.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Die Baumaßnahme befindet sich im Außenbereich und wird nach dem § 35 BauGB beurteilt. Es handelt sich um ein privilegiertes Bauvorhaben zur Erzeugung von öffentlicher Elektrizität nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

Eine Verpflichtung zum Rückbau im Außenbereich nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB liegt unterzeichnet dem Bauantrag vor.

Die Gemeinde hat hier das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beratung:

Der Gemeinderat bestand in der Beratung im Rahmen der Einvernehmenserteilung auf die Feststellung bzw. Prüfung durch die Naturschutzbehörde, dass eine alte Linde die unmittelbar im

Bereich des Funkmastfundamentes steht in keinem Fall in irgend einer Weise beschädigt werden dürfe.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Neubau eines Schleuderbetonmastens mit Outdoor-Technik, sowie den Rückbau des bestehenden Antennenträgers mit Technik und Fundament, durch die DFMG Deutsch Funkturm GmbH, auf dem Grundstück Fl.Nr. 71/0, Gemarkung Weißbacher Forst, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen mit dem Hinweis, dass durch die untere Naturschutzbehörde geprüft bzw. berücksichtigt werden solle, dass durch die Baumaßnahme der unmittelbar in der Nähe befindlichen alten Linde keine Schädigung erfährt bzw. gefällt werden muss.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bauantrag mit dem gemeindlichen Einvernehmen der Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt vorzulegen.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 1 Anwesend 11

**5 Bauantrag - Genehmigungsfreistellungsverfahren;
Erweiterung einer bestehenden gewerblichen Lagerhalle;
Bauort OT Weißbach a.d.A., Jochbergstr. 11;**

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 332/2, Gemarkung Weißbach an der Alpenstraße, Jochbergstraße 11, soll eine bestehende gewerbliche Lagerhalle erweitert werden.

Am 20.05.2022, stellten der Gewerbebetriebsinhaber einen Bauantrag. Ein Antrag auf Genehmigungsfreistellungsverfahren wurde vom Bauherrn beantragt.

Das Erweiterungsgebäude hat eine Grundfläche von 114 qm auf einer Länge von 17,35 m und einer Breite von bis zu 6,65 m. Das Pultdach soll mit Ziegeln belegt werden.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Jochbergstraße“ und ist nach § 30 BauGB zu beurteilen. Bei einem Antrag auf Freistellung hat die Gemeinde keine Prüfpflicht der Antragsunterlagen. Für die Einhaltung der Festsetzungen haften der Planer und der Bauherr. Von Seiten der Verwaltung werden die Festsetzungen nur überschlägig geprüft, eine detaillierte Überrechnung der GRZ, GFZ, Aufschüttungen etc. erfolgt nicht. Diesen Hinweis erhält der Bauherr in seinem Anschreiben zur Genehmigungsfreistellung.

Einen Freistellungsantrag kann laut Geschäftsordnung der 1. Bürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung behandeln. Bei dieser Verfahrensweise wird der Antrag in der nächsten Gemeinderatssitzung nur bekannt gegeben.

Nach überschlägiger Prüfung der Antragsunterlagen, sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten. Die Grundflächenzahl (GRZ) sowie Geschoßflächenzahl (GFZ) werden nicht überschritten. Das Bauvorhaben liegt innerhalb der festgesetzten Baugrenzen.

Der Antrag kann im Freistellungsverfahren behandelt werden. Das Vorhaben benötigt keine Befreiungen. Die Gemeinde verzichtet auf die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens.

Der Gemeinderat wird über die Freistellung informiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt vom Bauantrag Kenntnis und verzichtet auf die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Zur Kenntnis genommen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

**6 Bauvoranfrage;
Errichtung einer Remise mit Hackschnitzellager als Ersatzbau;
OT Weißbach a.d.A., Inzeller Str. 36;**

Sachverhalt:

Am 19.05.2022 wurde eine Bauvoranfrage in der Gemeindeverwaltung Schneizlreuth vorgelegt.

Der Bauherr beantragt die Neuerrichtung einer Remise mit Hackschnitzelanlage, als Ersatzbau der ehemaligen Solereserve II, auf dem Grundstück Fl.Nr. 76/0, Gemarkung Weißbach a.d.Alpenstraße.

Die Remise mit Hackschnitzelanlage soll der Energieversorgung des bestehenden „Brunnhauses Nagling“ dienen. Diese soll als eingeschossiges Gebäude, welches unterkellert ist errichtet werden.

Die teilweise im Norden und Osten noch bestehenden Strukturen (Mauern & Felsen) der ehemaligen Solereserve II werden erhalten. Der Baukörper wird in die vorhandene Mulde gesetzt.

Die Kubatur der künftigen Remise orientiert sich an den örtlichen Gegebenheiten und an der früheren Nutzung als Solereserve sowie später als Stallgebäude.

Da es eine bestehende Tunnelverbindung zum Hauptgebäude bzw. Brunnhaus gibt, könnte dieses auf einfachem Wege mittels Fernwärmeleitungen an die Hackschnitzelanlage angeschlossen werden. Im Brunnhaus selbst sind die Möglichkeiten der Erneuerung der Heizungsanlage sehr eingeschränkt.

Aus diesem Grund sollen diese in das Nebengebäude ausgelagert werden.

Folgende Fragen sollen im Verfahren geklärt werden:

- Ist der Standort des Gebäudes im Nähebereich des Denkmals Brunnhaus Nagling möglich?
- Ist die Realisierung des geplanten Gebäudes mit 8,0 x 12,5 m denkbar obwohl die bestehenden Strukturen der Solereserve II ca. 9,5 m x 14,0 m waren.
- Fügt sich die Remise gestalterisch ausreichend in die örtliche Gegebenheit ein?

Die Erschließung erfolgt über eine bestehende Zufahrt von der Inzeller Straße.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich und ist nach § 35 BauGB im bauplanungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beurteilen.

Die Bauvoranfrage liegt in der Zuständigkeit des Landratsamtes. Die Gemeinde hat hierzu ihr Einvernehmen zu beurteilen.

Die Erschließung ist gesichert, die Baumaßnahme widerspricht nicht den öffentlichen Belangen.

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan der ehemals selbständigen Gemeinde Weißbach a.d. Alpenstraße weist für den Bereich des Bauvorhabens ein „Salinengebäude als Gewerbe-Industriefläche“ aus.

Der in Neuaufstellung befindliche Flächennutzungsplan soll eine Gewerbefläche ausweisen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Bauvoranfrage zur Errichtung einer Remise mit Hackschnitzelanlage als Ersatzbau der ehemaligen Solereserve II, auf dem Grundstück Fl.Nr. 76/0, Gemarkung Weißbach a.d.Alpenstraße, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bauantrag mit dem gemeindlichen Einvernehmen der Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt vorzulegen.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

**7 Abwasserentsorgung Schneizlreuth GmbH;
Bilanz 2021;
Genehmigung des Jahresabschlusses 2021;**

Sachverhalt:

Die Abwasserentsorgung Schneizlreuth GmbH (AWS GmbH) ist eine 100%ige Eigengesellschaft der Gemeinde Schneizlreuth.

Die Gesellschaft dient der Abwasserentsorgung von Schneizlreuth an den Reinhaltverband Pinzgauer Saalachtal, der in Unken (Österreich) eine Kläranlage betreibt.

Die Geschäftsführung ist auf den Geschäftsleiter der Gemeinde, Herrn Michael Faber delegiert.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Nach österreichischen Bilanzierungsvorschriften ist der Jahresabschluss 2021 offenzulegen.

In diesem Rahmen ist auch die Ergebnisverwertung (Gewinn bzw. Verlust) zu bestimmen und die Geschäftsführung zu entlasten.

Der Gemeinderat tagt in diesem Tagesordnungspunkt als Eigentümerversorger der Abwasserentsorgung Schneizlreuth GmbH (AWS-GmbH).

Beschluss:

a) Beschlussfassung

Der Art der Beschlussfassung auf schriftlichem Wege gemäß § 34 Abs.2 GmbHG wird zugestimmt.

b) Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021

Der Jahresabschluss der Abwasserentsorgung Schneizlreuth, erstellt von zobl.bauer.Pinzgau, der allen Gesellschaftern gleichzeitig zugeht, wird genehmigt und gilt damit als festgestellt.

c) Verwendung des Bilanzergebnisses 2021

Der Bilanzgewinn 2021 von EUR 6.682,95, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

d) Entlastung der Geschäftsführung

Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2021 die Entlastung erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

8 Außenbereichssatzung Nagling; Billigungs- und Auslegungsbeschluß;

Sachverhalt:

Der Gemeinde wurde durch einen Grundstückseigentümer im Ortsbereich „Nagling“ (Ortsteil Weißbach a.d.A.) ein Planungswille vorgelegt.

Der Planungswille umfasst eine Baugrundaussweisung von ca. 1200 qm.

Die Gemeindeverwaltung hat zunächst einen städtebaulichen Vertrag ausgearbeitet der in der Gemeinderatssitzung am 12.10.2021 im nichtöffentlichen Teil behandelt wurde.

Die Beschlussfassung setzte eine hälftige Teilung der Baugrundaussweisung, also 2 ca. 600 qm große Bauflächen fest. Eine Bauparzelle unterliegt dem Ansiedlungsmodell.

Zwischenzeitlich wurde der städtebauliche Vertrag unterzeichnet und somit die Kostentragung durch den Antragsteller gesichert.

Die Baugrundaussweisung soll durch einen Erlaß einer sog. Außenbereichssatzung festgesetzt werden.

Der Planungswille wurde mit Aufstellungsbeschluss am 12.04.2022 festgesetzt, sowie ein Planungsauftrag an das Büro Michael Dufter, Weißbach a.d.A.

Mittlerweile wurde ein Planungsentwurf mit einer zugehörigen Begründung ausgearbeitet.

Der Planungsentwurf weist nun 2 Baugrundstücke jeweils östlich der bebauten Grundstücke Fl.Nr. 64/3 sowie 64/1 aus. Zulässig sind Vorhaben, die ausschließlich dem Wohnen dienen. Es ist hier 1 Wohneinheit zulässig. Das Maß der baulichen Nutzung ist auf 2 Vollgeschosse und eine Geschossfläche von 250 qm beschränkt.

Die Parzelle Nr. 1 wäre für ein Familienmitglied der Grundstückseigentümerfamilie vorgesehen, die Parzelle Nr. 2 könnte durch die Gemeinde erworben werden und ggf. im Einheimischenmodell zugänglich gemacht werden.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Nach § 35 Abs. 6 BauGB kann die Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Nach § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Außenbereichssatzung die Vorschriften der Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung entsprechend anzuwenden.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf der Außenbereichssatzung nach BauGB § 35 Abs. 6 „Ortsteil Nagling“ in der Fassung vom 01.06.2022.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB, sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

9 Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr; Satzungsänderung;

Sachverhalt:

Aufgrund der Feststellung der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Berchtesgadener Land und durch den Erwerb eines neuen Feuerwehrfahrzeuges und eines Tragkraftspritzenanhängers mussten der Aufwendungsersatz für die gemeindlichen Feuerwehren neu kalkuliert bzw. festgesetzt werden.

Die Satzung sollte zum 1.8.22 in Kraft treten.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Die Kalkulation wurde anhand der Vorgaben aus dem Kommentar (Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen in Bayern) erstellt bzw. wurden teilweise Pauschalsätze angesetzt. Somit ergeben sich neue Sätze nach dem der Aufwand abgerechnet bzw. erhoben wird.

Kalkulationsberechnung der Feuerwehrgebühren:

HLF 10

Streckenkosten

Kaufpreis	340.000,00 €
Staatszuschuss	-83.000,00 €
Kalkulationspreis	257.000,00 €
Lineare Abschreibung bei 25 Jhr.	
Nutzungsdauer	10.280,00 €
Abzgl. 10% Eigenbeteiligung	1.028,00 €
Zugrunde legender Abschreibungs- Betrag	9.252,00 €
50% Abschreibungsbetrag	4.626,00 €
Treibstoffkosten bei ./ 800km	
40l/100km 2,20€ je Liter	704,00 €
Versicherung	375,00 €
Reparatur-, Wartungs- und Betriebskosten	2.100,00 €
Summe:	7.805,00€

Bei einer durchschnittlichen Fahrleistung

Von 800km 9,76 € rd. 10,00 € je Km

Ausrückestundenkosten

50% Abschreibungssatz 4.626,00 €

Wartungs- und Betriebskosten	4.179,00 €
Summe:	8.805,00 €
Bei 80 jährlichen Ausrückestunden:	110,00 €
Streckenkosten MLF	
Kaufpreis	205.000,00 €
Staatszuschuss	49.000,00 €
Kalkulationspreis	156.000,00 €
Lineare Abschreibung bei 25 Jahren	
Nutzungsdauer	6.240,00 €
Abzgl. 10% Eigenbeteiligung	624,00 €

Zugrunde legender Abschreibungsbetrag 5.616,00 €

MLF

Streckenkosten:

50% Abschreibungsbetrag	2.808,00 €
Treibstoffkosten bei ca. 800 km	
30l/100km 2,20 je Liter	528,00 €
Versicherung	379,00 €
Reparatur-, Wartungs- und Betriebskosten	2042,00 €
Summe:	5.757,00 €
Bei einer durchschnittlichen Fahrleistung von 800 km	7,20 € je km

Ausrückestundenkosten:

50% Abschreibungssatz	2.808,00 €
Wartungs- und Betriebskosten	2.949,00 €
Summe:	5.757,00 €

Bei 80 jährlichen Ausrückestunden 72,00€

Tragkraftspritzenanhänger

Streckenkosten

Kaufpreis	20.000,00 €
Staatszuschuss	4.500,00 €
Kalkulationspreis	15.500,00 €
Lineare Abschreibung bei 20 Jahren	775,00 €
Abzügl. 10% Eigenbeteiligung	77,50 €
Zugrunde legender Abschreibungsbetrag	697,50 €

Streckenkosten:

50% Abschreibungsbetrag	348,75 €
Versicherung	51,56 €
Wartungs- und Betriebskosten	500,00 €
Summe:	900,31 €
Bei einer durchschnittlichen Fahrleistung von 800 km	1,13 € rd. 1,20 € je Km

Ausrückestundenkosten

50% Abschreibungssatz	348,75 €
Wartungs- und Betriebskosten	551,56 €

Summe 900,31 €
Bei 80 jährlichen Ausrückestunden 11,25 €

aufgerundet 12,00 €

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt der vorgelegten Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schneizlreuth und der Freiwilligen Feuerwehr Weißbach a.d.A.

Die Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Die Verwaltung wird beauftragt die Satzung ortsüblich bekanntzumachen.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

10 Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages; Vorabinformation über den Neuerlass mit Erhöhung des Beitrages;

Sachverhalt:

Die derzeit geltende Kurbeitragssatzung stammt aus dem Jahr 2001. Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede Person derzeit 0,55 €. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

Dies entspricht nicht mehr den herrschenden Gegebenheiten. In den letzten 4 Jahren hat die Gemeinde beim Kurbeitrag durchschnittlich jeweils 14.205,00 € an Unterdeckung zu verzeichnen.

Ein länger zurücklegendes Defizit kann aufgrund des 4-jährigen Kalkulationszeitraumes nicht angesetzt werden. Dies allein rechtfertigt eine Erhöhung um 0,37 €.

Um jedoch noch andere touristische Infrastrukturen unterhalten bzw. zugänglich machen zu können ist eine Erhöhung des Kurbeitrags unumgänglich. Allein der jährliche Unterhalt des nach den Ersträumungsmaßnahmen wieder zu eröffnenden Bahnwegerl schlägt mit 10.000,- € bis 12.000,-€ zu Buche. Hiervon werden 6000,- € in die Kalkulation mit eingerechnet (50% Beteiligung der Allgemeinheit).

Außerdem sind in den neu kalkulierten Beitrag keine Gehaltserhöhungen eingerechnet. Nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes ist dann wiederum eine Neukalkulation vorzunehmen in der die Unterdeckungen nachgeholt werden können.

Für die Veranlagung von Zweitwohnungseigentümern wurde eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer von 60 Tagen angenommen. Auf tatsächliche Werte konnte nicht zurückgegriffen werden. Siehe hierzu § 7 der Kurbeitragssatzung.

Wegen des Inkrafttretens der neuen Satzung zum 1.8. ist zu sagen, dass wenn der Zeitpunkt erst zum 1.1.2023 liegen sollte, sind die festgesetzten Beträge dann aktuell neu angepasst werden.

Die neu kalkulierten Beiträge betragen:

Erwachsene:	1,25 € pro Übernachtung
Kinder von 6 bis 16 Jahre	0,30 € pro Übernachtung
Für Zweitwohnungsbesitzer	75,00 € pro Jahr
Für Kinder und Schwerbehinderte	18,00 € pro Jahr

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Kalkulation Kurbeitrag ab 2022 Hhst. 5800

Einnahmen: €				
2018	2019	2020	2021	Gesamt:
20.206	16.081	24.448	14.242	74.977
Ausgaben: €				
31.455	30.015	42.783	27.545	131.798
Ergibt eine Unterdeckung von:				
-11.249	- 13.934	- 23.335	-13.303	-56.821
Übernachtungszahlen:				
2018	2019	2020	2021	Gesamt:
44.866	40.857	36.804	31.311	153.838

Durchschnitt pro Jahr:
153.838 Übernachtungen : 4 = 38.459 Übernachtungen pro Jahr im Durchschnitt

Nur Verlustausgleich:

Bei einer Unterdeckung von 56.821,00 € für die letzten 4 Jahre (durchschnittlich 14.205,00 €) ergibt es eine Erhöhung von 0,37 €.

Zusätzlich zu den Ausgaben nach dem Unterabschnitt 5800 im Verwaltungshaushalt kommt der jährliche Unterhalt (Steinschlagkontrolle Bahnwegerl) von ca. 12.000,00 €. Davon entfallen 50 % auf Einheimische und 50 % auf Gäste.

Das ergibt folgende Kostenaufstellung:

Ausgaben:

2018	2019	2020	2021	Gesamt:
31.455 €	30.015 €	42.783 €	27.545 €	131.798 €

für 2022 sind Ausgaben in Höhe von 52.900 € geplant. Für die Folgejahre kommen zusätzlich pro Jahr ca. 6.000 € für das Bahnwegerl hinzu.

Das bedeutet für die Zukunft:

Durchschnittliche Ausgaben 38.459,00 € plus 6000,00 € plus 14.205,00 € Verlustvortrag ergeben 58.664,00 € pro Jahr.

58.664,00 € geteilt durch durchschnittliche Übernachtungen (38.459) ergibt einen Kurbeitrag von 1,53 €. Nachdem die Kurbeitragssatzung erst ab dem 1.8. Inkrafttreten soll ist eine Aufrundung auf 1,55 € gerechtfertigt.

Die Anzahl der Kinder betrug in den Jahren 2018 und 2019 im Monat August 56 bzw. 51. Das sind 3,66 % der Übernachtungen in diesem Monat. Gerechnet wird im Jahresmittel mit ca. 15% an Kinderübernachtungen.

Bei einer Gesamtübernachtungszahl von 153.838 in 4 Jahren sind das rund 5768 auf Kinder entfallende Übernachtungen. Das bedeutet das 15% des auf die Gesamtübernachtungen entfallenden Kurbeitrag über diese Übernachtungen abzudecken sind.

Das sind bei 1,55 € o,23 € gerundet 0,30 €. Um diesen Betrag wird der berechnete Betrag von 1,55 € reduziert und auf 1,25 € festgesetzt.

Betrag pro Übernachtung für Kinder von über 6 Jahren bis einschließlich 16 Jahren beträgt der Kurbeitrag **0,30 €**. Ab dem vollendeten 16 Lebensjahr sind **1,25 €** zu berechnen.

Bei dem Beitrag für Zweitwohnungsbesitzer werden 60 durchschnittliche Aufenthaltstage angesetzt. Die führt zu einem Beitrag in Höhe von **75,00 €** für Erwachsene und **18,00 €** für Kinder von 6 bis 16 Jahren. Schwerbehinderte sind diesen Kindern gleichgesetzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Kalkulationsberechnungen.

Zur Kenntnis genommen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

11 öffentliche Bekanntmachungen

Kläranlage Weißbach

Bürgermeister Simon informierte die Gemeinderäte, dass ein Termin zusammen mit Gemeinderat Wolfram Kagerer, und Prof. Dr. Ing. Ernst Billmeier stattgefunden hat.

GR Kagerer erläuterte den Gesprächsverlauf:

Prof. Billmeier gab an, dass er voll ausgelastet sei, trotzdem wurden mit ihm verschiedene Möglichkeiten besprochen, wie die weitere Vorgehensweise zum Thema Kläranlage Weißbach aussieht. Es wurde besprochen, dass eine Ausschreibung notwendig sei, damit sich geeignete Planungsbüros bewerben können.

GR Kagerer sprach bei einer Größenordnung von ca. 20.000 EUR für die Planungskosten von einer eigenen Einschätzung.

Des Weiteren sei ein Beschluss des Gemeinderates notwendig, sowie zur Grundlagenermittlung alle Unterlagen, die bisher vorliegen, danach solle die Ausschreibung gemacht werden, die Gemeinde sollte als Berater auftreten.

Asphaltierung B305

Der Bürgermeister informierte den Gemeinderat über die gewünschten Querungsstellen, diese seien:

Nagling, Dufterwirt sowie Höhe Alpenmichel.

GR Zitzelsperger merkte an, dass die geplante Maßnahme eine große Chance für den OT Weißbach sei, da das Tempo dadurch reduziert werden könne. Er würde vier Querungshilfen als sinnvoll erachten.

Beschluss:

Zur Kenntnis genommen Anwesend 11

12 öffentliche Anfragen

Gemeinderat Lukas Niederberger:

GR Niederberger gibt bekannt, dass der Spielbus des Landkreises Berchtesgadener Land am 10. August 2022 in der Gemeinde Schneizlreuth im OT Weißbach am Fußballplatz stehen wird. Eine Bekanntmachung über die gemeindliche Homepage wird angedacht.

Gemeinderätin Dr. Angelika Eder:

GRin Dr. Eder teilt dem Gemeinderat als Termin für das Treffen der Seniorenbeauftragten den 5. Juli 2022 mit. Sie werde versuchen teilzunehmen.

Gemeinderat Thomas Braun:

GR Braun fragt, wer für den Fußballplatz Fronau zuständig sei. Bürgermeister Simon antwortete, dass die Zuständigkeit klären werde.

Bürgermeister Wolfgang Simon:

Der Bürgermeister teilte mit, dass sich Frau Monika Fuchs sehr über das Ausmähen des Weges gefreut und bedankt habe.

Bgm. Simon teilte des Weiteren mit, dass seine Person als neuer zweiter Vorstand des Altenbundes Schneizlreuth fungiere.

Zur Kenntnis genommen Anwesend 11

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Wolfgang Simon um 20:57 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Wolfgang Simon
Erster Bürgermeister

Michael FaberChristine Ober
Schriftführung